



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

1. Juni 2015
Folge 10/2015

Inhalt

Öffentliches Gut.....	2
Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke	3
Errichtung von einseitigen sowie beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen	3, 4
Neuvergabe der Jagdpacht für die Jagdperiode 2016-2024	4
Impressum.....	4
EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN: Ausstellung der Stimmkarten Verbotzone	5
Bettelverbotsverordnung.....	6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Friedhofsverwaltung

Gneiser Straße 8

Tel. 82 03 45

Mo 8 – 12, 14 – 16.30 Uhr

Di bis Do 8 – 12, 14 – 16 Uhr

Fr 8 – 12 Uhr

friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)

Tel. 8072-3230

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/35196/2014/021

Salzburg, 6. Mai 2015

Betrifft:

Abschreibung einer ca. 76 m² großen Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg (Gst. 225/6 KG Gnigl) und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom **04.05.2015** eine ca. 76 m² große Teilfläche des Gst. 225/6 KG Gnigl aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:

Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/29482/2014/038

Salzburg, 18. Mai 2015

Betrifft:

Gaisbergstraße; Abschreibung des Gst. 258/48, KG Aigen I vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch sowie Zuschreibung zum privaten Gut der Stadtgemeinde Salzburg;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 12.5.2015, Zahl: MD/04/29482/2014/035, das Gst. 258/48, KG Aigen I vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben und dem privaten Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben.

Für den Bürgermeister:

Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/01/38519/2015/002

Salzburg, 13. Mai 2015

Betrifft:

Mag.pharm. Gaigg Simone

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 4A

Gst. 1977/3 KG Salzburg

Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Salzburg

Kundmachung

Frau Mag.pharm. Simone Gaigg, wohnhaft in Karl Feldhammerweg 137, 8990 Bad Aussee, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBI.Nr. 5 ex 1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in 5020 Salzburg mit dem Standort:

„Beginnend am Dr. Franz-Rehrl-Platz die Imbergstraße in westnördlicher Richtung entlang bis zur Einmündung in die Arenbergstraße im Norden. Die Arenbergstraße in östlicher Richtung entlang bis zur Einmündung in die Bürgelsteinstraße. Die Bürgelsteinstraße in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Dr. Franz-Rehrl-Platz. Soweit Straßenzüge von dieser Umschreibung umfasst sind, diese allesamt beidseitig.“

angesucht.

Die Betriebsstätte der neuen öffentlichen Apotheke soll im Gebäude Dr. Franz-Rehrl-Platz 4A errichtet werden.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß §§ 29 Abs. 3 und Abs. 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Salzburg an gerechnet, bei der Abteilung 1 des Magistrates Salzburg, Amt für öffentliche Ordnung, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/31451/2012/091

Salzburg, 28. April 2015

Betrifft:

Errichtung von einseitigen sowie nunmehr beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz und die gemäß § 29 Landesstraßengesetz vorgesehenen und notwendigen Gemeindestraßenfestlegungen bzw. der Ausbau lt. Bebauungsplan; Kundmachung im Amtsblatt

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14.04.2015 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Gneiserstraße, vom 1. September 2014 an, einseitig vom Dossenweg bis einschließlich Gst.555, KG Morzgg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Kleßheimer Allee, vom 1. September 2014 an, einseitig vom Karlbauernweg bis einschließlich Gst.330/6, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Reithofferstraße, vom 1. April 2015 an, einseitig von der Michael-Walz-Gasse bis zur Siezenheimerstraße, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Uferstraße, vom 1. April 2015 an, einseitig von der Valkenauerstraße bis zur Raphael-Donner-Straße, KG Aigen I, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass der Haslbergerweg, vom 1. April 2015 an, einseitig von der Moosstraße bis einschließlich Gst 1491/9 KG Leopoldskron, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Louise-Piech-Straße, vom 1. September 2014 an, nunmehr beidseitig entlang der Gst. 1304/18 und 1310/1 KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Lagerhausstraße, vom 1. September 2014 an, nunmehr beidseitig entlang des Gst. 1304/1 KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Triebenbachstraße, vom 1. April 2015 an, nunmehr beidseitig von der Abtsdorferstraße bis einschließlich Gst. 2187/4, KG Lieferung II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gem. § 29 Abs. 2 Sbg. Landesstraßengesetz 1972, LGBl Nr. 119/1972, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 58/2005, wird der Ausbau des Gehweges zw. Kreuzbergpromenade und Maria-Cebotari-Straße auf den Gst.334/3 und 334/10 KG Aigen I beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. 416).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Michael Handl

Magistrat Salzburg
Jagdkommission der Stadt Salzburg
Zahl: MD/04/42182/2010/083

Salzburg, 12. Mai 2015

Betrifft:
Neuvergabe der Jagdpacht für die Jagdperiode 2016 – 2024

Kundmachung

Gemäß § 30 Salzburger Jagdgesetz wird seitens der Jagdkommission der Stadt Salzburg angezeigt, dass in der Sitzung am 9.4.2015 hinsichtlich der Neuvergabe der Jagdpacht für den Zeitraum 2016 bis 2024 wie folgt einstimmig beschlossen wurde:

1) Jagdkreis I (Liefering):

Jagdleiter: Wilhelm Langanger, MBA, Anglerweg 3, 5020 Salzburg

Jagdleiter-Stellvertreter: Otto Maiburger, Rott-Feld 10a, 5020 Salzburg

Pachtzins: EUR 827,53 (zzgl. Wertsicherung)

2) Jagdkreis II (Leopoldskron-Moos):

Jagdleiter: Franz Herbert Wolf, Kräuterhofweg 28, 5020 Salzburg

Jagdleiter-Stellvertreter: Balthasar Bernegger, Moosstraße 45a, 5020 Salzburg

Pachtzins: EUR 5.035,31 (zzgl. Wertsicherung)

3) Jagdkreis III (Aigen):

Jagdleiter: Johann Ziller, Glaserstraße 13, 5026 Salzburg

Jagdleiter-Stellvertreter: Johann Siller, Fichtenweg 53, 5026 Salzburg

Pachtzins: EUR 3.110,36 (zzgl. Wertsicherung)

4) Jagdkreis IV (Nordost):

Jagdleiter: Wolfgang Schliesselberger, Dreifaltigkeitssgasse 4, 5020 Salzburg

Jagdleiter-Stellvertreter: Christian Winkler, Linzer Bundesstraße 92, 5023 Salzburg

Pachtzins: EUR 1.794,17 (zzgl. Wertsicherung)

Gem. § 30 Salzburger Jagdgesetz gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer, oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Jagdgesetzes besitzen, binnen vier Wochen ab der Kundmachung beim Gemeindeamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird.

Für die Jagdkommission:

Der Vorsitzende:

Franz Huber



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 66, Folge 10/2015

1. Juni 2015

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20

Tel. 8072-4540

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell

Tel. 8072-3563

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/65625/2014/006

Salzburg, 30. April 2015

Betrifft:
EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN
vom 24. Juni bis 1. Juli 2015
Information über die Ausstellung von Stimmkarten

In der Stadt Salzburg werden die Stimmkarten für das EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN von 22.5.2015 bis 23.6.2015 im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg, Kieselgebäude, 4. Stock, Zimmer 457 und im Schloss Mirabell, Bürgerservice während der Amtsstunden, Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 13 Uhr ausgestellt.

Ab 24.6.2015 bis einschließlich 29.6.2015 werden Stimmkarten in den jeweiligen zuständigen Eintragungslokalen während der unten angeführten Eintragungszeiten ausgestellt:

Mittwoch,	24.6.2015	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Donnerstag,	25.6.2015	von 8 Uhr bis 20 Uhr
Freitag,	26.6.2015	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Samstag,	27.6.2015	von 8 Uhr bis 12 Uhr
Sonntag,	28.6.2015	von 8 Uhr bis 12 Uhr
Montag,	29.6.2015	von 8 Uhr bis 20 Uhr

Die Ausstellung der Stimmkarten kann beginnend mit dem Tag der Ausschreibung des Volksbegehrens, schriftlich bis zum 4. Tag (27.6.2015) oder mündlich/persönlich bis zum 2. Tag (29.6.2015) vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes beantragt werden. Eine telefonische Beantragung einer Stimmkarte ist nicht zulässig.

Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in jeder anderen Gemeinde im Bundesgebiet ausüben. Ein Identitätsausweis ist dabei vorzulegen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr
Tel. 8072-2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/65625/2014/007

Salzburg, 30. April 2015

Betrifft:
EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN
Kundmachung über die Verbotzone

Kundmachung

Gemäß § 13 Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973, in der Fassung BGBl. II Nr. 103/2013 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2014 wird verfügt:

I.
In Gebäuden in denen Eintragungslisten für das obgenannte Volksbegehren aufliegen und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 24. Juni bis 1. Juli 2015, jede Volksbegehrenwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.
Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.
Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG Magistrat

Fund-Service

Schloss Mirabell
Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/00/52104/2012/416

Salzburg, 20. Mai 2015

Betrifft:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 20.05.2015 betreffend Betteln in der Stadt Salzburg gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz

Verordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 20.05.2015 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009, idF LGBl. Nr. 94/2012, wird für den Bereich der Stadt Salzburg verordnet:

In der Stadt Salzburg ist auch ein nicht unter § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes fallendes Betteln an den in der Folge angeführten öffentlichen Orten und Zeiträumen untersagt:

- In der Linzergasse, am Platzl, in der Getreidegasse samt Durchgängen in Richtung Griesgasse und in Richtung Universitätsplatz, im Sterngässchen, im Badergässchen, am Rathausplatz, in der Judengasse, auf der Staatsbrücke, auf dem Makartsteg und am Kommunalfriedhof im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr entsprechend der planlichen Darstellung (Anlage A und B), die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- Auf dem Schrankenmarkt, dem Grünmarkt und dem Leherer Wochenmarkt im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr entsprechend der planlichen Darstellung (Anlage D), die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- Am Rupertikirtag und am Christkindlmarkt Altstadt im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr entsprechend der planlichen Darstellung (Anlage C und E), die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Die Pläne A – E liegen in der Zeit von 02.06.2015 bis inkl. 16.06.2015 in der Magistratsabteilung 1/00 – Allgemeine und Bezirksverwaltungsbehörde, Schwarzstraße 44, 3. OG, Zi. 344, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

PNP BBDO

**LICHT
FÜR DIE WELT**

**SCHÖN,
DICH ZU
SEHEN.**

Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.
www.licht-fuer-die-welt.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg